



**FRIEDHOFSSATZUNG**  
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**  
**vom 21.02.1984**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.1984, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.11.2023, die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**  
**Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

**§ 3**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Bestattung erfolgt in der Regel montags bis freitags. Nur in dringenden Fällen ist eine Beerdigung samstags, sonntags oder feiertags zuzulassen. Hier ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

#### **§ 6 Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umbettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

##### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Urnenwahlgräber,
- e) Urnengemeinschaftsgräber mit Grabpflege.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
- c) Reihengräber als Rasengrabstätte (§15 Abs. 3a).

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Wahlgräber können nach Weisung der Gemeinde in einem gesonderten Grabfeld als Rasengrabstätten ausgewiesen werden (§15 Abs. 3a). Diese Rasenwahlgräber können nur einstellige Tiefengräber sein.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Bst. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können eine Urne und in einem Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Zugelassen sind ausschließlich Urnen aus verrotbarem Material.

### **§ 13 a**

#### **Urnengemeinschaftsgräber mit Grabpflege**

(1) Auf dem Friedhof werden Urnengemeinschaftsgräber als Urnenreihengrab zur Verfügung gestellt. Diese Urnengemeinschaftsgräber werden im Auftrag der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten. Die während der gesamten Ruhezeit anfallenden Unterhaltungskosten werden mit der einmalig zu zahlenden Bestattungsgebühr beglichen.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.

(3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

(4) Namenstafeln für die Urngemeinschaftsgräber werden von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer einheitlich hergestellt und an einer gemeinsamen Stele angebracht. Ausschließlich die durch die Gemeinde in Auftrag gegebenen Namenstafeln sind zulässig.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird vom Friedhofspersonal die Namenstafel entfernt.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urngemeinschaftsgräber.

(7) Blumenschalen, Blumentöpfe, Blumenvasen und Kunstblumen als Blumenschmuck sowie die Anbringung von Blumenschmuck und Kerzen vor und an der Urnenstele werden nur bei der Bestattung und außerhalb des Pflanzbeetes gestattet. Sie sind spätestens nach 6 Wochen wieder zu entfernen.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN**

### **§ 14 Auswahlmöglichkeit**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 16 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweisse und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein: Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Eine Rasengrabstätte ist eine Grabstätte, welche ausschließlich mit Rasen bepflanzt ist. Es werden zwei Arten von Rasengrabstätten angeboten:

a) Rasengrabstätte

Für diese Rasengrabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Abs. 6) verwendet werden, deren maximale Ansichtsfläche bis zu 0,27 m<sup>2</sup> betragen dürfen. Das Grabmal ist auf einer ebenerdig versenkten Steinplatte mit der Größe 80 x 70 cm mittig anzubringen. Dabei muss die Steinplatte auf jeder Seite mindestens 10 cm größer sein als das Grabmal. Die Stärke der Steinplatte beträgt mindestens 7 cm. Außerhalb der Steinplatte bzw. des Grabmales darf kein Grabschmuck angebracht werden.

b) Rasengrabstätte mit Pflanzfläche

Für diese Rasengrabstätten dürfen nur Grabmale (Abs. 6) verwendet werden, deren maximale Ansichtsfläche bis zu 0,18 m<sup>2</sup> betragen dürfen. Die Stärke des Grabmals beträgt maximal 7 cm. Die Anordnung der Grabmale darf nur schräg liegend in der Pflanzfläche erfolgen. Blumenschalen und Blumentöpfe als Blumenschmuck werden nur bei der Bestattung und außerhalb des Pflanzbeetes gestattet. Sie sind spätestens nach 4 Wochen wieder zu entfernen.

Anpflanzungen sind auf der Rasenfläche nicht zulässig. Bei Rasengrabstätten gemäß § 16 Abs. 4 Bst. a und b erfolgt die Raseneinsaat innerhalb eines halben Jahres durch die Gemeinde. Späteres Auffüllen der Rasengrabstätte mit Erdreich und erneute Rasenansaat erfolgt bei Reihengrabstätten durch den Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten.

(5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern.

(6) Die Größe der Grabmale – mit Ausnahme der Urnen- und Rasengrabstätten – regelt der Grabmalplan vom 01.12.1983. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengräber liegende und stehende Grabmale bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche
- b) auf Urnenwahlgräbern liegende und stehende Grabmale bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(9) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 17**

### **Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 18**

### **Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken des Grabmalplans der Gemeinde Steißlingen vom 1. Dezember 1983 nicht unterschreiten.

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE**

## **§ 23**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. HAFTUNG; ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 24**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen den Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften zu verteilen.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN**

### **§ 26**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 26a**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 27**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 29**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis.

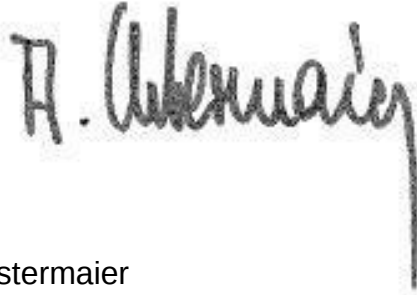
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1984 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 24.05.1971 und die Bestattungsgebührensatzung vom 29.11.1979 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 21. Februar 1984

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Ostermaier', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Ostermaier  
Bürgermeister

## Anhang

### Gebührenverzeichnis

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.12.2019, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.11.2023, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 21.02.1984, zuletzt geändert am 25.07.2023 erhält folgende neue Fassung:

##### 1. Verwaltungsgebühren

|                                                                 |                     |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 15,00 €             |
| 1.2 Zulassung von gewerbemäßigen Grabmalaufstellern             | 30,00 €             |
| 1.3 Zulassung zur gewerbemäßigen Grabpflege von                 | 20,00 € bis 50,00 € |
| 1.4 sonstige gewerbliche Tätigkeiten von                        | 20,00 € bis 50,00 € |
| 1.5 Zustimmung zu Ausgrabung von Leichen und Gebeinen           | 50,00 €             |

##### 2. Bestattungsgebühren

|                                                                                                         |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1 Bestattung von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr                                             | 950,00 € |
| 2.2 Bestattung von Personen unter 10 Jahren                                                             | 550,00 € |
| 2.3 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten                                                                | 80,00 €  |
| 2.4 Zuschlag für Tieferbettung                                                                          | 90,00 €  |
| 2.5 Beisetzung einer Aschenurne                                                                         | 300,00 € |
| 2.6 Werden Bestattungen an Samstagen vorgenommen, erhöhen sich die Gebühren gem. 2.1 bis 2.3 und 2.5 um | 25,00 %  |
| 2.7 Bereitstellung von Sargträgern                                                                      | 160,00 € |

##### 3. Ausgrabung und Wiederbestattungen von Leichen und Gebeinen

|                                                                   |            |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1 Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen                          | 850,00 €   |
| 3.2 Wiederbestattung von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr | 1.600,00 € |
| 3.3 Wiederbestattung von Personen unter 10 Jahren                 | 1.150,00 € |
| 3.4 Ausgrabung von Urnen                                          | 80,00 €    |
| 3.5 Wiederbeisetzung einer Urne                                   | 300,00 €   |

##### 4. Grabplatzgebühren

|                                                                         |            |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.1 Überlassung eines Reihengrabes                                      |            |
| 4.1.1 für Personen unter 10 Jahren                                      | 550,00 €   |
| 4.1.2 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren                      | 1.500,00 € |
| 4.1.3 als Rasengrabstätte für Personen unter 10 Jahren                  | 950,00 €   |
| 4.1.4 als Rasengrabstätte für Personen über 10 Jahren                   | 2.000,00 € |
| 4.1.5 als Rasengrabstätte mit Pflanzfläche für Personen unter 10 Jahren | 1.500,00 € |
| 4.1.6 als Rasengrabstätte mit Pflanzfläche für Personen über 10 Jahren  | 2.800,00 € |
| 4.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes                                 | 700,00 €   |
| 4.2.1 Überlassung eines Gemeinschaftsurnengrabes                        | 450,00 €   |
| 4.2.2 Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes             | 1.900,00 € |
| 4.3 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten                       |            |
| 4.3.1 Wahlgrab je Grabstelle                                            | 2.200,00 € |
| 4.3.2 Wahlgrab mit Tieferbettung                                        | 2.800,00 € |
| 4.3.2.1 als einstelliges Rasenwahlgrab ohne Pflanzfläche                | 2.000,00 € |
| 4.3.2.2 als einstelliges Rasenwahlgrab mit Pflanzfläche                 | 2.800,00 € |
| 4.3.3 Urnenwahlgrab                                                     | 850,00 €   |
| 4.3.3.1 Gärtnergepflegtes Urnenwahlgrab                                 | 2.200,00 € |

|                                                                                                                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.3.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre) Wahlgrab je Grabstelle                                               | 2.200,00 € |
| 4.3.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre) Wahlgrabstelle mit Tieferbettung                                     | 2.800,00 € |
| 4.3.6 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) eines Urnenwahlgrabs                                                 | 850,00 €   |
| 4.3.6.1 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) eines gärtnergepflegten Urnenwahlgrabs                             | 2.200,00 € |
| 4.3.7 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre) eines einstelligen Rasengrabes                                       | 2.000,00 € |
| 4.3.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre) eines einstelligen Rasengrabes mit Pflanzfläche                      | 2.800,00 € |
| 4.3.9 Für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig, nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. |            |

## **5. Benutzungsgebühren für die Einsegnungshalle**

|                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| 5.1 Benutzung der Einsegnungshalle                       | 270,00 € |
| 5.2 Benutzung eines Aufbahrungsraums je angefangenen Tag | 70,00 €  |

## **6. Gebühren für Trittplatten**

|                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| 6.1 Für Reihen- und Wahlgräber je Grabstelle |         |
| 6.1.1 Drei Trittplatten einschl. Verlegen    | 75,00 € |
| 6.2 Für Urnenwahlgräber                      |         |
| 6.2.1 für Zwischenplatten einschl. Verlegen  | 63,00 € |
| 6.3 Für Urnenreihengräber                    |         |
| 6.3.1 für Zwischenplatten einschl. Verlegen  | 55,00 € |

## **7. Zuschläge für Auswärtige**

- 7.1 Für Auswärtige Verstorbenen wir auf die Gebühren der Nr. 4 und 5 ein Zuschlag erhoben von 30 %
- 7.2 Auswärtige sind Personen, die zur Zeit ihres Ablebens nicht Einwohner der Gemeinde Steißlingen waren. Dieselben Gebühren wie für Einwohner gelten für frühere Einwohner der Gemeinde Steißlingen
- a) wenn sie entweder mindestens 30 Jahre hier wohnten
  - b) oder ihre hiesige Wohnung nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgaben.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 28.11.2023

Benjamin Mors  
Bürgermeister